

Verfassungs- und Gesetzesinitiativen müssen einen generell abstrakten Inhalt haben und dürfen damit keinen konkreten Verwaltungsakt betreffen.¹¹⁵ Zusätzlich dürfen sie nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (Art. 70b Abs. 1 VRG). Als Verfassungs- und Rechtsstaat,¹¹⁶ darüber hinaus als Unterzeichnerstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiterer Staatsverträge,¹¹⁷ garantiert Liechtenstein einen Kernbestand an Grund- und Menschenrechten und ist rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet. Bezogen auf die direktdemokratischen Volksrechte bedeutet dies, dass bei der Anmeldung einer Volksinitiative die Verträglichkeit mit der liechtensteinischen Verfassung und Staatsverträgen geprüft wird und bei negativem Befund eine Initiative nicht gestartet werden kann.¹¹⁸

Für eine Gesetzesinitiative müssen mindestens 1000 wahlberechtigte Landesbürger ein bestimmtes Begehren stellen, welches in der darauffolgenden Landtagssitzung zu verhandeln ist (Art. 64 Abs. 1, 2 LV).¹¹⁹ Demgegenüber kann ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren «nur von wenigstens 1500 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden» (Art. 64 Abs. 4 LV).

Ein Spezialfall stellt die formulierte Initiative auf Erlassung eines nicht schon durch die Verfassung vorgesehenen Gesetzes dar, aus dessen Durchführung dem Lande entweder eine einmalige, im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst. Eine solche Initiative muss mit einem Bedeckungsvorschlag¹²⁰

115 Hoch, S. 214.

116 Gemäss Koja (S. 124) kann von einem Rechtsstaat gesprochen werden, «wenn die Vollziehung an die Gesetze gebunden ist, wenn Gewaltentrennung herrscht, wenn die Gerichte unabhängig sind, wenn für die Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Vollzugsakte gesorgt und wenn schliesslich die Freiheitssphäre der Bürger durch Grundrechte gewährleistet ist».

117 Die Staatsverträge bzw. internationale Übereinkommen, welche Rechte des Volkes gewährleisten, werden unter «III.B.2. Das Volk» aufgeführt.

118 Marxer/Pällinger, S. 37.

119 Das genaue Verfahren nach Art. 64 Abs. 2 LV lautet: «Wenn wenigstens 1000 wahlberechtigte Landesbürger, deren Unterschrift und Stimmberechtigung von der Gemeindevorsteherin ihres Wohnsitzes beglaubigt ist, schriftlich oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen, so ist dieses Begehren in der darauffolgenden Sitzung des Landtages in Verhandlung zu ziehen.»

120 Der StGH beschäftigte sich seit 2000 einzig im Jahr 2004 genauer mit dem Bedeckungsvorschlag und legte in seinem Urteil 2004/70 fest, wann eine Initiative mit ei-